

Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Rechtsordnung

Stand: 26.05.2001

Teil I Zusammensetzung, Zuständigkeit

§ 1 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Stellvertreter bestimmen.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden.

§ 2 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss ist zuständig

1. für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des DKenB
 - a. wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKenB,
 - b. wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
2. für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DKenB,
3. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des DKenB und dem DKenB,
4. für Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern des DKenB,
5. für Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampf- oder andere Ordnungen, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des Rechtsausschusses dafür ergibt und es sich um Veranstaltungen auf Bundesebene handelt,
6. als Rechtsinstanz gegen Entscheidungen von abgeschlossenen Verfahren eines ordentlichen Mitgliedes,
7. als Rechtsinstanz gegen Disziplinentscheidungen,
8. gemäß den Regelungen in der Satzung des DKenB.

Teil II Verfahren

Allgemeine Grundsätze

§ 3 Antragsrecht

1. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ und jedem ordentlichen Mitglied des DKenB oder von einem gemäß § 2 Betroffenen gestellt werden. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Regelungen zum Antragsrecht in der Satzung des DKenB für die dort geregelten Fälle sind zu beachten.

3. Die Anträge sind an den Präsidenten des DKenB zu stellen mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
4. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Auf Einspruch des Betroffenen hat innerhalb von einem Monat die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden.
5. Anträge wegen zu beanstandender Vorfälle sind binnen drei Monaten ab Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.

§ 4 Vertretungsrecht

1. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muss einem gesetzlichen Vertreter und zusätzlich dem Referenten für Jugend Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen gegeben werden.
2. Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

§ 5 Fristen

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten für Stellungnahmen und Erwiderungen angemessene Fristen zu setzen. Werden diese Fristen ohne zwingenden Grund nicht eingehalten, kann der Rechtsausschuss sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung entscheiden, ohne etwa verspätet eingegangene Stellungnahmen und Erwiderungen berücksichtigen zu müssen.

§ 6 Befangenheit

1. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an Verfahren und Entscheidungen ausgeschlossen,
 - a. wenn es selbst, sein Sportverein oder ein Mitglied seines Vereines an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b. wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c. wenn es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - d. wenn es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
2. Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an dem Verfahren ablehnen.
3. Mitglieder des Rechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

Verfahrensweg

§ 7 Entscheidungsweg

Der Rechtsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.

§ 8 Das schriftliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses unterrichtet die Beisitzer über das beantragte Verfahren durch Übersendung der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und Schriftwechsel.
2. Die Beisitzer teilen dem Vorsitzenden schriftlich ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit.
3. Der Vorsitzende legt die Entscheidungen und ihre Begründung schriftlich nieder. Diese sind von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen.
4. Hält der Vorsitzende des Rechtsausschusses eine Angelegenheit für eilig, so kann die Unterrichtung gemäß Absatz 2 und 3 auch telefonisch erfolgen. Die Notwendigkeit der schriftlichen Unterzeichnung der Entscheidung durch die Beisitzer bleibt davon unberührt.

§ 9 Die mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Tagungsort. Er trifft die vorbereitenden Anordnungen.
2. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
3. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder der von diesem benannte Vertreter.
4. In der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben ist.
5. Die Verfahrensbeteiligten sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Die Ladung ist den Beteiligten mit den entsprechenden Schriftsätzen zuzustellen. Zwischen Zustellung und Ladung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Rechtsausschuss die Verkürzung dieser Frist auf eine Woche bestimmen.
6. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 10 Beweisaufnahme

Der Rechtsausschuss hat im Verlaufe des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm als geeignet und für das Verfahren dienlichen Beweise zu erheben. Er kann insbesondere Zeugen vernehmen, Sachverständige laden, Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen. Die erhobenen Beweise werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewürdigt.

§ 11 Entscheidung

1. Bei mündlicher Verhandlung verkündet der Vorsitzende den vom Rechtsausschuss getroffenen Beschluß nach geheimer Beratung. Der Beschluß ist von den Beisitzern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
2. Die vom Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung getroffene Entscheidung ist zusammen mit der schriftlichen Begründung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung hat spätestens binnen einem Monat nach Beschlußfassung (bei mündlicher Verhandlung) oder nach Vorlage der von den Beisitzern unterschriebenen Entscheidung beim Vorsitzenden (bei schriftlichem Verfahren) zu erfolgen.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
4. Die sofortige Wirkung der Entscheidung kann angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der mit der Sache befaßten Mitglieder des Rechtsausschusses.

5. Die Entscheidungen sind dem Präsidenten des DKenB in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
6. Die Kosten des Verfahrens sind in den §§ 14 und 15 geregelt.

§ 12 Strafen

1. Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:
 - a. Verweis
 - b. Lehrgangsbeschränkung
 - c. Startverbot
 - d. Hausverbot
 - e. Veranstaltungssperre
 - f. Amtsausübungssperre
 - g. Geldstrafen bis 500 Euro
 - h. Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung kann gleichzeitig über die Suspendierung von allen Ämtern entschieden werden.
2. Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
3. Über die sofortige Vollziehung einer Entscheidung sowie über die Entscheidung selbst sind die von dieser Entscheidung betroffenen Mitglieder des DKenB in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses kann der Betroffene und der Präsident des DKenB innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung für diesen Fall zu wählenden Vorstandes, bestehend aus drei Mitgliedern, zu erfolgen hat, ist endgültig. Verfahren vor den staatlichen Gerichten bleiben davon unberührt.

Teil III Kosten des Verfahrens

§ 14 Kostenvorschuss

1. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses leitet eine schriftliche Verhandlung erst dann ein, wenn beim Schatzmeister des DKenB ein Kostenvorschuss von 500 Euro eingegangen ist.
2. Eine mündliche Verhandlung ist erst dann anzusetzen, wenn beim Schatzmeister des DKenB ein Kostenvorschuss von 500 Euro eingegangen ist.
3. Die Übernachtungs- und die Fahrtkosten für die Mitglieder des Rechtsausschusses werden nach den für den DKenB üblichen Grundsätzen abgerechnet.

§ 15 Kosten

1. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten des Verfahrens im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens oder der DKenB.
3. Zu den Verfahrenskosten gehören

- a. Übernachtungs- und Fahrtkosten für an der Entscheidung beteiligte Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - b. die Kosten für die Beweisaufnahme,
 - c. Porto- und Telefonkosten bis zu 50 Euro,
 - d. Schreib- und sonstige Kosten, die anlässlich des Verfahrens entstanden sind, bis zu 50 Euro.
4. Streitigkeiten über Höhe und Umfang der festgesetzten Kosten werden vom Rechtsausschuss unanfechtbar entschieden. Die Berufungsinstanz, die über die Hauptsache entscheidet, kann eine abweichende Kostenentscheidung treffen.